

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**GZ • BKA-600.883/0005-V/8/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

An

- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- die Parlamentsdirektion
- den Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- alle Bundesministerien
- das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SPINDELEGGER
- das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. OSTERMAYER
- das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHIEDER
- das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. LOPATKA
- das Büro von Herrn Staatssekretär KURZ
- alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
- die Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim Bundeskanzleramt
- den Datenschutzrat
- die Datenschutzkommission
- die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt
- die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
- den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
- die Bundestheater-Holding GmbH
- den Asylgerichtshof
- den unabhängigen Umweltsenat
- den österreichischen Statistikrat
- die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
- das Präsidium der Finanzprokuratur
- die Österreichische Bundesforste AG
- die ÖBB-Holding AG
- die Österreichische Post AG
- die Telekom Austria AG
- die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
- die Finanzmarktaufsicht
- den Unabhängigen Finanzsenat
- das Bundesvergabeamt
- zu Händen Herrn Dr. SACHS
- die Bundesbeschaffung GmbH
- die Bundeswettbewerbsbehörde
- die Bundesrechenzentrum Ges.m.b.H.
- die Bundesimmobilien GmbH
- die Kommunikationsbehörde Austria
- die Telekom-Control-Kommission
- die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle unabhängigen Verwaltungssenate
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
zu Händen Frau Dr. MILLE
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Institut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das Institut für Europarecht der Universität Linz
das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
die Technische Universität
die Universität für Bodenkultur Wien
die Österreichische Universitätenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Normungsinstitut
zu Händen Herrn Dr. ELLMER
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
das Generalsekretariat Österreichs Energie (vordem: Verband der Elektrizitätswerke Österreichs)

den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Fachverband Gas & Wärme
die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser
den Österreichischen Verband der Internet Service Provider
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)
die ARGE Daten
den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
den ANKÖ
zu Händen Herrn Dkfm. Dr JÖCHLINGER
die ASFINAG
die Wiener Zeitung

Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-gesetz und das Parteiengesetz geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt); Aussendung zur Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt nachstehende Gesetzesentwürfe mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis spätestens

19. Februar 2013

(ho einlangend):

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (dieser Entwurf wurde gemäß Art. 14b Abs. 4 B-VG unter Mitwirkung der Länder ausgearbeitet);
- Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-gesetz und das Parteiengesetz geändert werden;
- Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst lädt überdies ausdrücklich alle sonstigen – auch nicht in der obigen Adressatenliste erwähnten – interessierten Kreise zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum oben angegebenen Datum ein.

Die Stellungnahmen sind auf elektronischem Weg unter Angabe der Geschäftszahl an die Adresse v8@bka.gv.at zu übermitteln. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt

keine Stellungnahme einlangen, so geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Das Aussendungsschreiben, der Begutachtungstext, die diesbezüglichen Erläuterungen und die Textgegenüberstellung sind auch von der Web-Site des Bundeskanzleramtes unter der Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/vergaberecht> (Rubrik Aussendungen/Begutachtungen) abrufbar.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, alle nachgeordneten Dienststellen und alle interessierten Unternehmen seitens ihrer jeweiligen (Interessen)Vertretungen bzw. Oberbehörden vom Begutachtungsentwurf und der Möglichkeit zur Stellungnahme zu informieren. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht des Weiteren, alle interessierten Gemeinden und Gemeindeverbände seitens ihrer jeweiligen Vertretungen bzw. seitens der Länder vom Begutachtungsentwurf und der Möglichkeit zur Stellungnahme zu informieren.

Es wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hierzu – im Wege elektronischer Post an die Adresse
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

23. Jänner 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt